

Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen und Auszeichnungen der Stadt Kremmen

Auf der Grundlage der §§ 26 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auszeichnungsformen

(1) In der Stadt Kremmen können folgende Auszeichnungen zur Ehrung von Personen, die sich durch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, Kultur, Sport, Wirtschaft oder Politik verdient gemacht haben, verliehen werden:

1. Ehrennadel der Stadt Kremmen
2. Ehrenbezeichnung „Ehrenbürger/in der Stadt Kremmen“

(2) Die Ausgezeichneten werden in das Ehrenbuch der Stadt Kremmen eingetragen.

§ 2 Ehrennadel der Stadt Kremmen

(1) Die Stadt Kremmen verleiht die Ehrennadel der Stadt Kremmen an ehrenamtlich tätige Personen, die sich durch herausragende bürgerschaftliche Leistungen um die Stadt Kremmen besonders verdient gemacht haben.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel ist eine langjährige und besonders aktive Tätigkeit für die Stadt Kremmen, die über das übliche Maß hinausgeht und die mit einem besonderen Engagement erbracht wurde. Der/Die Geehrte musste eine Vorbildfunktion haben.

§ 3 Ehrenbürger/in der Stadt Kremmen

(1) An Persönlichkeiten, die sich besonders herausragende Verdienste um die Stadt Kremmen erworben haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürger/in der Stadt Kremmen“ verliehen werden. Es handelt sich um die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Kremmen verleiht.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind langjährige und besonders herausragende Verdienste um die Stadt Kremmen, die mit einem besonders beispielgebenden Engagement erbracht wurden. Der/Die Geehrte musste eine Vorbildfunktion haben. Die geleistete Tätigkeit musste sich von anderen deutlich abheben. Die erbrachten Leistungen müssen so herausragend sein, dass die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Kremmen die Leistungen des Ausgezeichneten nicht ausreichend würdigt.

§ 4 Verfahren

(1) Berechtigt zur Einreichung eines Ehrungsvorschlages sind der Bürgermeister, die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte der Stadt Kremmen. Die Einreichung der Vorschläge hat schriftlich zu erfolgen und die Verdienste des/der Vorgeschlagenen sind zu benennen.

Der Vorschlag muss ausführlich begründet sein und ist schriftlich in der Verwaltung einzureichen.

(2) Die Aufbereitung des Beschlussvorschlages erfolgt über den Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Kremmen. Vor der Einreichung des Antrages an die Stadtverordnetenversammlung ist dieser mit Begründung und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Kultur- und Sozialausschuss vorzulegen, der ihn nach nicht öffentlicher Sitzung mit einer Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung versieht.

(3) Über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Kremmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Verleihung der Ehrenbürgerbezeichnung „Ehrenbürger/in der Stadt Kremmen“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um ihre Bedeutung zu wahren.

(6) Vor der förmlichen Verleihung der Ehrenbürgerbezeichnung ist die zu ehrende Persönlichkeit, nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, in Kenntnis zu setzen und um Zustimmung zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Bei der Ehrennadel ist dies nicht erforderlich.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in eigenem Ermessen über die Verleihung der Ehrennadel. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.

(8) Die Auszeichnungen werden in der Regel im Rahmen des jährlichen Stadtempfangs der Stadt Kremmen verliehen, um den Auszeichnungen einen würdigen Rahmen zu verleihen. Zu jeder Auszeichnung werden ein Blumenpräsent und eine Urkunde überreicht. Eine finanzielle Zuwendung oder sonstige Vorteile sind mit den Auszeichnungen nicht verbunden. Die Auszeichnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(9) Mit der Aushändigung der Ehrennadel wird diese Eigentum des/der Geehrten. Das Recht, die Ehrennadel zu tragen, steht nur dem/der Geehrten persönlich zu. Eine Ersatzbeschaffung wegen Verlust ergeht auf Kosten des/der Geehrten.

(10) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen kann durch Beschluss die Ehrennadel der Stadt Kremmen wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. Hierzu ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. In diesem Fall sind die Nadel und die Verleihungsurkunde an die Stadt Kremmen zurückzugeben. Bei der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 30.06.2017



Sebastian Busse

Bürgermeister der Stadt Kremmen